F. Jauch A. Ganz

Universitätsordnung der Universität Zürich (Änderung)

(vom 21. Juli 1993)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Universitätsordnung der Universität Zürich wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2. Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
Ziffern 1–3 unverändert;
Ziffer 4: Antragstellung an die Erziehungsbehörden über die Änderung der Universitätsordnung und über andere gesamtuniversitäre Belange von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 21 Abs. 5. Der Rektor sorgt für die Information innerhalb der Universität und gegenüber der Öffentlichkeit über die Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse des Senatsausschusses. Er kann bestimmte Geschäfte der Schweigepflicht oder einer Sperrfrist unterstellen. Die Sitzungsteilnehmer machen keine Mitteilungen über einzelne Voten und Stellungnahmen.

§ 24 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 35 Abs. 4. Die Erziehungsdirektion kann die Lehrverpflichtung der Dekane und der Abteilungsvorsteher herabsetzen.

§ 43 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 51. Wenn ein Dozent verhindert ist, seine Vorlesungen mit dem offiziellen Semesteranfang zu beginnen, oder wenn er genötigt ist, sie während des Semesters für höchstens zehn Tage auszusetzen, teilt er dies dem Dekanat zuhanden des Rektorats mit. Für eine weitergehende Beurlaubung ist eine Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen. Die Anzahl Tage berechnet sich nach Arbeitstagen, ohne Samstage.

§ 56. Die Hochschulkommission kann auf Antrag der Fakultät semesterweise für einzelne Vorlesungen oder Unterrichtskurse, deren Abhaltung als notwendig oder wünschenswert erscheint, für die aber die vorhandenen Lehrkräfte nicht ausreichen, besondere Lehraufträge

erteilen. Auf die Durchführung eines Lehrauftrags finden die §§ 48 bis 53 sinngemäss Anwendung.

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Vergütung an die Lehrbeauftragten.

§§ 57 und 62 werden aufgehoben.

§ 67. Die vollamtlichen Professoren haben ihren Wohnsitz grundsätzlich im Kanton Zürich zu wählen. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

§ 68 Abs. 1. Die neu in den Staatsdienst eintretenden besoldeten Professoren sind verpflichtet, der Versicherungskasse für das Staatspersonal beizutreten.

§ 74 Abs. 1–3 unverändert.

Als Habilitationsschrift kann der Bewerber auch eine seiner bereits veröffentlichten Arbeiten bezeichnen.

Ferner können als Habilitationsschrift mehrere Abhandlungen, die gesamthaft die Anforderungen von Absatz 3 Ziffer 3 erfüllen, eingereicht werden.

Nicht als Habilitationsschrift gilt die Doktordissertation oder eine blosse Erweiterung oder Umarbeitung derselben.

§ 79. Der Privatdozent ist verpflichtet, seine Habilitationsschrift innert fünf Semestern seit Beginn des Semesters, in welchem er zum erstenmal liest, zu veröffentlichen. Die Frist kann durch die Fakultät ausnahmsweise verlängert werden. Der Privatdozent hat der Zentralbibliothek eine von der Fakultät festzusetzende Anzahl Exemplare seiner Habilitationsschrift abzuliefern. Die Pflichtexemplare müssen auf dem Titelblatt als Habilitationsschrift kenntlich gemacht werden.

Die Fakultät kann einen Bewerber ausnahmsweise von diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise befreien.

Kommt der Privatdozent der Publikationspflicht nicht nach, wird seine venia legendi nicht verlängert.

§ 84 Abs. 1. Privatdozenten, die eine mehrjährige und erfolgreiche Tätigkeit an der Universität hinter sich haben und durch wissenschaftliche Leistungen ihre Disziplin anerkanntermassen gefördert haben, können auf Antrag der Fakultät durch den Regierungsrat zu Titularprofessoren ernannt werden. Die Fakultät prüft im Einverständnis mit dem Privatdozenten nach sechsjähriger Lehrtätigkeit, ob die Voraussetzun-

gen für die Ernennung gegeben sind. Ist der Entscheid negativ, wird ein Termin für die erneute Prüfung festgelegt.

V^{bis}. Die Assistenten

§ 84 b. Die Assistenten sind wissenschaftliche Angestellte. Sie unterstützen die Dozenten in ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit und wirken an den Dienstleistungen der Universitätsinstitute, -kliniken und -seminarien mit. Bei der Anstellung und Beschäftigung der Assistenten ist der Förderung des akademischen Nachwuchses Rechnung zu tragen.

II. Diese Änderung tritt auf das Wintersemester 1993/94 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 21. Juli 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Honegger	Roggwiller